

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

über die

Nutzung des Gemeindezentrums durch Dritte

vom 27. August 2002

Revision vom
25. März 2003
14. Juni 2005
20. Juni 2006
30. März 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziel	1
§ 2	Inhalt	1
§ 3	Geltungsbereich	1
§ 4	Veranstaltungen	1
§ 5	Bewilligungspflicht	2
§ 6	Benützungsgesuch	2
§ 7	Depot	2
§ 8	Zuteilung	2
§ 9	Ungenutzte Reservationen	2
§ 10	Benützungsumfang	2
§ 11	Cateringräume	3
§ 12	Benützungszeit	3
§ 13	Zusatzbewilligungen/Patente	3
§ 14	Sicherheit	3
§ 15	Sorgfaltspflicht	3
§ 16	Aufsicht	4
§ 17	Schadenfall	4
§ 18	Haftung	4
§ 19	Vorbereitung/Nachbereitung	4
§ 20	Reinigung	4
§ 21	Rauchverbot	5

B. Der Gemeindesaal

§ 22	Benutzungsrecht	5
§ 23	Nutzungsumfang	5
§ 24	Technische Infrastruktur	5

C. Die Sitzungszimmer im Erdgeschoss

§ 25	Benutzungsrecht	6
§ 26	Infrastruktur	6

D. Die Gewölbekeller

§ 27	Benutzungsrecht	6
§ 28	Nutzungsumfang	6

E. Der Gemeindehausplatz

§ 29	Benutzungsrecht	7
§ 29a	Platzordnung	7

F. Benutzungsgebühren

§ 30	Gemeindesaal	7
§ 31	Sitzungszimmer	8
§ 32	Gewölbekeller	8
§ 33	Gemeindehausplatz	8
§ 34	Energie	9
§ 35	Hauswartgebühr	9
§ 36	Ermässigung/Erlass	9

G. Schlussbestimmungen

§ 37	Ausschluss	9
§ 37a	Verbotenes Verweilen	9
§ 38	Beschwerde	9
§ 39	Inkraftsetzung	10

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 12 Absatz 3 und 26 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 sowie § 34 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 26. Oktober 1998 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Mit der Nutzung des Gemeindezentrums durch Dritte soll

- die Idee der offenen Verwaltung umgesetzt
- das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde gefördert
- den örtlichen Vereinen, Institutionen, Unternehmen sowie der Einwohnerschaft zu einem günstigen Preis Räume für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung gestellt
- die Räume im Gemeindezentrum optimal genutzt werden.

§ 2 Inhalt

Diese Verordnung bestimmt, welche Räume im und um das Gemeindezentrum durch Dritte genutzt werden können. Sie definiert die Voraussetzungen und Bedingungen und bestimmt die Tarife.

§ 3 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt ausschliesslich für das Gemeindezentrum; nämlich für

- den Gemeindesaal
- die beiden Sitzungszimmer im Erdgeschoss
- die Gewölbekeller
- den Gemeindehausplatz.

²Die übrigen Räumlichkeiten stehen der Verwaltung, den Behörden und in Ausnahmefällen den einwohnerrätlichen Kommissionen zur Verfügung.

§ 4 Veranstaltungen

¹Die in § 3 genannten Räume stehen für nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung.

²Verkaufsveranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 5 Bewilligungspflicht

¹Die Benützung ist bewilligungspflichtig.

²Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die technische Verwaltung.

§ 6 Benützungsgesuch

¹Benützungsgesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular frühestens 12 Monate und spätestens drei Wochen vor dem Benützungstermin einzureichen.

²Das Gesuch gilt immer nur für einen bestimmten Anlass. Regelmässige Benützungen für Proben, Versammlungen etc. sind nicht möglich.

§ 7 Depot¹

¹Die Reservation für den Gemeindesaal und die Gewölbekeller gilt als definitiv, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nach Erhalt des Bestätigungsschreibens bzw. der Bewilligung innert 14 Tagen ein Depot von Fr. 300.-- als Barzahlung auf der Gemeindekasse geleistet hat.

²Wird das Depot innert dieser Frist nicht geleistet, gilt das Gesuch als zurückgezogen und die Bewilligung erlischt.

§ 8 Zuteilung

¹Verwaltung und kommunale Behörden sowie öffentliche kommunale Anlässe haben in allen Räumen des Gemeindezentrums den Vorrang.

²Im übrigen erfolgt die Vergabe nach dem Datum der Gesuchseinreichung.

§ 9 Ungenutzte Reservationen

¹Reservationen, welche nicht benutzt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu annullieren. Die Annullation ist kostenlos.

²Erfolgt keine oder verspätete Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.-- erhoben.

§ 10 Benützungsumfang

Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem reservierten Raum auch die Benützung der Toilettenanlagen und der Grundausstattung (Mobiliar).

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

§ 11 Cateringräume^a

¹Die Benützung der Cateringräume schliesst sämtliche Einrichtungen sowie das zur Verfügung stehende Geschirr und Besteck ein.

²In beiden Cateringräumen (EG und UG) stehen eine Geschirrwaschmaschine und ein Kühlschrank zur Verfügung. Im Untergeschoss ist zudem ein Steamer vorhanden.

³In beiden Cateringräumen (EG und UG) ist das Kochen aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

§ 12 Benützungszeit^a

¹Die Räume im Gemeindezentrum stehen in der Regel von Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 23.00 Uhr und an den Wochenenden nach Vereinbarung, längstens aber bis 02.00 Uhr zur Benützung offen.

²Die genaue Benützungszeit ist im Gesuch anzugeben.

³Für Ausbildungsveranstaltungen können die Räumlichkeiten ausnahmsweise unter der Woche auch tagsüber vermietet werden, sofern der Verwaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Zuständig für die Bewilligung ist die Geschäftsleitung.

§ 13 Zusatzbewilligungen / Patente

Bewilligungen für Freinacht, Tombola etc. sowie Gelegenheitswirtschaftspatente sind durch die Veranstalter selbst einzuholen.

§ 14 Sicherheit

Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Gebäudeversicherung betreffend die maximale Benutzerzahl eingehalten werden und die Fluchtwege jederzeit offen sind.

§ 15 Sorgfaltspflicht

¹Die Veranstalter sind verpflichtet, die von ihnen gemieteten Räume ausschliesslich gemäss ihrer Zweckbestimmung und ihren Angaben im Gesuch zu nutzen und mit dem öffentlichen Eigentum verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

²Sie haben ihre Gäste zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

§ 16 Aufsicht¹

¹Die Aufsicht über die vermieteten Räume obliegt dem Betriebstechniker. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

²Die Veranstalter bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Betriebstechniker sicherstellt.

³Räume und Einrichtungen werden vom Betriebstechniker übergeben und am Schluss der Veranstaltung bzw. am nächsten Arbeitstag von ihm mit einem entsprechenden Protokoll abgenommen.

⁴Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

§ 17 Schadenfall¹

Im Schadenfall ist dem Betriebstechniker GZR unverzüglich spätestens jedoch bei der Abnahme (§ 16 Abs. 3) Mitteilung zu machen.

§ 18 Haftung

¹Die Veranstalter haften für alle von ihnen verursachten Schäden an Bauten, Einrichtungen und Mobilien.

²Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 19 Vorbereitung / Nachbereitung

¹Das Vorbereiten der Räume und Anlagen ist Sache der Veranstalter. Es hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit unter Aufsicht des Betriebstechnikers zu erfolgen.

²Das vorhandene Mobilien darf nur mit Zustimmung des Betriebstechnikers verschoben oder entfernt werden.

³Nach der Veranstaltung sind die Räume wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.

§ 20 Reinigung¹

¹Die benützten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

²Das Entsorgen des Kehrriechts ist Sache der Veranstalter.

³Der voraussichtliche Reinigungsaufwand für die benutzten Räume muss im Abnahmenprotokoll festgehalten werden und wird anschliessend nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 21 Rauchverbot¹

In allen Räumen des Gemeindezentrums inkl. den Gewölbekellern besteht Rauchverbot.

B. Der Gemeindesaal

§ 22 Benutzungsrecht

¹Der Gemeindesaal steht den örtlichen Vereinen, Institutionen und Unternehmen zur Nutzung offen, sofern er nicht vom Einwohnerrat oder einer anderen kommunalen Institution belegt ist.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Veranstaltung öffentlich zugänglich oder im öffentlichen Interesse ist.

§ 23 Nutzungsumfang

¹Der Gemeindesaal kann mit oder ohne

- technische Infrastruktur,
- Cateringraum im Erdgeschoss,
- Cateringraum im Untergeschoss

gemietet werden.

§ 24 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur darf erst nach der Instruktion durch den Betriebstechniker GZR benutzt werden.

¹ Revision gemäss GRB vom 30. März 2010

C. Die Sitzungszimmer im Erdgeschoss

§ 25 Benutzungsrecht

Die Sitzungszimmer im Erdgeschoss können von den örtlichen Vereinen, Institutionen und Unternehmen genutzt werden, sofern sie nicht durch Behörden, einwohner- oder gemeinderätliche Kommissionen oder Fraktionen belegt sind.

§ 26 Infrastruktur

Die Sitzungszimmer können mit oder ohne technische Infrastruktur gemietet werden.

D. Die Gewölbekeller

§ 27 Benutzungsrecht

¹Die Gewölbekeller stehen den örtlichen Vereinen, Institutionen, Unternehmen sowie der Einwohnerschaft zur Nutzung offen.

²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Veranstaltung öffentlich zugänglich oder im öffentlichen Interesse ist.

§ 28 Nutzungsumfang

¹Es können folgende Einheiten gemietet werden

- der grosse Keller (Hefekeller mit Bühne) mit einem kleinen Keller (Hopfenkeller)
- der grosse Keller mit zwei kleinen Kellern (Malz- und Hopfenkeller)
- ein kleiner Keller (Malz- oder Hopfenkeller)
- zwei kleine Keller (Malz- und Hopfenkeller)

²Das Foyer kann bei jeder Vermietung mitbenutzt werden.

³Die Keller können mit oder ohne

- Technische Infrastruktur
- Küche

gemietet werden.

E. Der Gemeindehausplatz

§ 29 Benutzungsrecht¹

¹An den Werktagen kann der Gemeindehausplatz für Märkte genutzt werden.

²An den Wochenenden steht er den örtlichen Vereinen und Institutionen für allgemein zugängliche Anlässe zur Verfügung.

³Eine weitergehende Benützung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

⁴Der ungehinderte Zugang zum Gemeindehaus muss in jedem Fall gewährleistet sein.

⁵Das Errichten einer Festwirtschaft kann nur in Ausnahmefällen und mit besonderen Auflagen bewilligt werden.

§ 29a Platzordnung²

¹Für die Nutzung des Gemeindehausplatz gelten folgende Regeln:

- a) Ab 20.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten
- b) Ab 22.00 Uhr gilt absolute Nachtruhe
- c) Ab 22.00 Uhr gilt absolutes Verweilverbot beim Brunnen, im Bieglinweg sowie auf dem Parkplatz an der Wielandstrasse
- d) Rollschuh- und Rollbrettfahren ist nicht erlaubt.

Auf begründetes Gesuch hin können diese Einschränkungen für eine einmalige Veranstaltung aufgehoben werden. Zuständig ist die Abteilung Sicherheit der Verwaltung.

F. Benutzungsgebühren

§ 30 Gemeindesaal

¹Für die Benützung des Gemeindesaals werden folgende Mieten erhoben:

½ Tag	200.--	1 Tag	300.--	Abend	250.--
-------	--------	-------	--------	-------	--------

zusätzlich:

Cateringraum EG	50.--
-----------------	-------

Cateringraum UG	300.--
-----------------	--------

Technische Infrastruktur	50.--
--------------------------	-------

mit Beamer	350.--
------------	--------

¹ Revision gemäss GRB vom 25. März 2003 und vom 14. Juni 2005

² Revision gemäss GRB vom 20. Juni 2006

²Als Halbtage gilt eine Benützungsdauer (inkl. Aufbau- und Abbauezeit) von bis zu 5 Stunden.

³Bei Veranstaltungen der örtlichen Parteien und politischen Vereinigungen kann der Gemeinderat die Gebühren reduzieren oder erlassen.

§ 31 Sitzungszimmer

¹Für die Benützung der Sitzungszimmer werden folgende Benützungsgebühren erhoben:

½ Tag 20.--

1 Tag 50.--

Abend 20.--

Technische Einrichtung

(Hellraumprojektor) zusätzlich 20.--

²Als Halbtage gilt eine Benützungsdauer bis zu 5 Stunden

§ 32 Gewölbekeller¹

Für die Benutzung der Gewölbekeller werden folgende Mieten erhoben:

- ein kleiner Keller 200.--
- zwei kleine Keller 300.--
- der grosse Keller mit zusätzlichem kleinem Keller 350.--
- alle Keller 500.--
- Foyer/Bar 100.--

Die Keller können mit

- Technischer Einrichtung
Hellraumprojektor zusätzlich 20.--
- Cateringraum zusätzlich 300.--

gemietet werden.

§ 33 Gemeindehausplatz²

Für die Miete des Gemeindehausplatzes ist je nach Zweck, beanspruchter Fläche und Dauer eine Gebühr bis max. Fr. 250.--pro Tag zu entrichten.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

² Revision gemäss GRB vom 25. März 2003

§ 34 Energie¹

Die Energie ist in den Mietkosten inbegriffen.

§ 35 Hauswartgebühr¹

¹Neben der Benützungsg Gebühr wird für Anlässe im Gemeindesaal und den Gewölbekellern folgende Hauswartungsgebühr erhoben:

Montag - Donnerstag	pro Anlass	Fr. 50.--
Wochenenden (Freitag – Sonntag)	pro Anlass	Fr. 300.--

§ 36 Ermässigung / Erlass

In Ausnahmefällen und bei öffentlichen, d.h. allgemein zugänglichen Anlässen kann die Geschäftsleitung die vorgesehenen Gebühren ermässigen oder erlassen.

G. Schlussbestimmungen**§ 37 Ausschluss²**

Veranstalter, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen oder Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung provozieren, werden von der Verwaltung von der weiteren Benutzung des Gemeindezentrums ausgeschlossen. Die Erteilung einer Busse (siehe Polizeireglement vom 26. Januar 1998) bleibt vorbehalten.

§ 37a Verbotenes Verweilen²

Das unbegründete Verweilen im ganzen Gemeindehaus samt Tiefgarage und Vorderhaus ist untersagt; Zuwiderhandlungen können gebüsst werden (siehe Polizeireglement vom 26. Januar 1998 bzw. Polizeiverordnung vom 13. Mai 2004).

§ 38 Beschwerde²

Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

² Revision gemäss GRB vom 20. Juni 2006

§ 39 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 27. August 2002 genehmigt und auf den 1. November 2002 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, am 27. August 2002

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Peter Leuthardt
Gemeindepräsidentin	Verwalter